PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

max 2 WE — HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN / GEBÄUDE

BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

FAHRBAHN

GEHWEG

RAD-/FUSSWEG

VERKEHRSFLÄCHE OHNE TRENNUNG DER VERKEHRSARTEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

TRAFOSTATION

LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN / LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 15,18,20,25 u. Abs.6 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PRIVATES GRÜN MIT HINWEISEN FÜR DIE NUTZUNG

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ZWECKBESTIMMUNG:

(R) — FLÄCHEN ZUR EINLEITUNG UND ABLEITUNG DES ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSERS

(VM) — MULDE ZUR VERSICKERUNG DES ANFALLENDEN REGEN- UND OBERFLÄCHENWASSERS AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK

a–a — ZUORDNUNG ZUR JEWEILIGEN PFLANZLISTE

GEPLANTE BÄUME MIT ARTENANGABE

E = STIELEICHE (Quercus robur)

SONSTIGE PLANZEICHEN

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN (§ 1 Abs.4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

HAUPTFIRSTRICHTUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN

LR ö — LEITUNGSRECHT FÜR ÖFFENTLICHEN KANAL ODER DRAINAGE (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

LR p — PRIVATES LEITUNGSRECHT FÜR DIE ANGESCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GR — GEHRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

G-/F-R — GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANGESCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

BÖSCHUNGEN

HINWEISE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

WOHNGEBÄUDE VORHANDEN

293 — HÖHENLINIEN NICHT VERBINDLICH

A - A — ZUORDNUNG ZUR NUTZUNGSSCHABLONE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
DACHNEIGUNG	BAUWEISE
ANZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE	

PFLANZLISTEN (PFLANZEN ZUR AUSWAHL)

PFLANZLISTE a — MULDENBEPFLANZUNG

BÄUME	
Verschiedene Obstbäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
STRÄUCHER	
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus avium	Vogelkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelkirsche
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

PFLANZLISTE b — ORTSRANDBEPFLANZUNG

BÄUME	
Verschiedene Obstbäume	
Betula pendula	Hängebirke
Castanea sativa	Edelkastanie
Quercur robur	Stieleiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
STRÄUCHER	
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Populus tremula	Aspe
Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (WA):
Die Ausnahmen nach § 4 (3) sind nicht zulässig.

1.2 Garagen, Nebengebäude u. Stellplätze (§9 (1) Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)
Garagen, Nebengebäude und Stellplätze sind auf den Baugrundstücken zulässig, jedoch nicht auf den in der Planzeichnung dargestellten Pflanzflächen. Garagen und Nebengebäude sind darüberhinaus nicht zulässig im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbauter Fläche).

1.3 Geschoßflächenzahl (§ 20 (3) BauNVO)
Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände, sind bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl mitzurechnen.

1.4 Zahl der Wohneinheiten (§9 (1) Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei begrenzt.

1.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 (1) Nr. 26 BauGB)
Soweit auf den Baugrundstücken im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich werden, sind diese durch zweckentsprechende Abböschungen der unbebauten Grundstücksflächen an das Gebäude und die natürliche Geländeoberfläche anzupassen.
Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind dabei aufeinander abzustimmen.Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von 30 cm erforderlich.

1.6 Landespflegerische Maßnahmen (§9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB, § 8 BNatschG
Die eingetragenen Pflanzstandorte sind einzuhalten, geringfügige Veränderungen sind zulässig, wenn Einfahrten oder Leitungstrassen dies erfordern. Je Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum/Laubbaum anzupflanzen.
Auf jedem Grundstück mit ausgewiesener Pflanzfläche ist eine Bepflanzung entsprechend den Pflanzarten im Bebauungsplan (Rechtsplan/Pflanzliste) vorzunehmen. Bei der Pflanzliste **"a"** ist die Bepflanzung im Raster 1x1m vorzunehmen, Bäume und Sträucher sind im Verhältnis von 30% zu 70% zu pflanzen. Bei der Pflanzliste **"b"** ist die Bepflanzung im Raster 2x2m vorzunehmen, Bäume und Sträucher sind im Verhältnis von 30% zu 70% zu pflanzen.
Die Vorgärten (Flächen zwischen Erschließungsstraße und Baugrenze) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Diese Flächen dürfen zu max. 30% für Stellplätze genutzt werden (zuzüglich Garagenzufahrten).
Die Teilflächen Plan Nr. 360, 361, 361/2 und 361/3 sind - soweit diese als Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wurden - als Obstbaumwiesen anzulegen und zu nutzen. Im 10 m -Abstand sind flächendeckend hochstämmige Obstbäume zu pflanzen, die Wiese ist einmal jährlich (nach dem 1. Juli) zu mähen. Störende Nutzungen, sonstige Anpflanzungen, Bodenversiegelungen, Einfriedigungen, der Einsatz von Pestiziden sowie Ablagerungen sind nicht zulässig.
Die Wiesen sind durch standortgerechte Wiesenmischungen anzulegen.
Die Pflanzmaßnahmen sind zeitlich im Anschluß an die Erschließungsmaßnahmen herzustellen.

1.7 Wandhöhen § 9(2) BauGB, § 16(2) Nr. 4 BauNVO)
Die Wandhöhe (Schnittpunkt Außenkante Wand/Oberkante Dachhaut) darf bei eingeschossigen Gebäuden max. 4.50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden max. 6.50 m betragen.
Bezugspunkt ist die angrenzende Straßenhöhe, von der aus die Erschließung erfolgt, gemessen in Gebäudemitte.
Bei Fassadenrücksprüngen, die weniger als die Hälfte der Hauslänge betragen, kann die angegebene Wandhöhe um max. 0.5 m erhöht werden.

1.8 Wandhöhen bei Döppelhäusern (§9(2) BauGB, §16(2) Nr. 4 BauNVO)
Für Doppelhäuser wird eine Wandhöhe von mind. 5.00 m und max. 6.50 m festgesetzt.

1.9 Versickerung/Flächenversiegelung (§9 Abs.1, Nr. 20 und 24 BauGB)
Das auf dem Dach- sowie befestigten Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist - wenn durch Planzeichen gekennzeichnet (Versickerungsmulde) - auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern.
Das bei den übrigen Grundstücken anfallende Dachflächenwasser muß in die im Nordosten des Gebietes ausgewiesene semizentrale Versickerungsmulde eingeleitet werden.
Zur Verringerung der Flächenversiegelung sind die Bereiche für den ruhenden Verkehr, sowie die Geh- und Hofflächen wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. Rasenpflaster Fugenbreite mind. 3 cm).

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB, § 86 (6) LBauO)

2.1 Dächer
Zulässig sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Dachneigung entsprechend dem Planeintrag.
Dachfarbe: rot bis rotbraun
Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben (Dreiecks- Schlepp- oder Satteldachgauben) zulässig.
Die Gesamtbreite der Dachgauben darf zusammen nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Dachlänge betragen.
Alternativ zu Dachgauben sind auch Dacheinschnitte bis zu 1/3 der jeweiligen Dachlänge zulässig. Je Dachseite sind nur Gauben oder nur Einschnitte zulässig.
Giebelwände sind bis 1/3 der Hauslänge zulässig, wenn der First des Nebengiebels mind. 0,5 m unterhalb des Hauptgiebels liegt.

2.2 Fassade
Für die Außenwände sind helle erdgebundene Farben mit nicht glänzender Oberfläche vorgeschrieben.
Fenster, mit Ausnahme von untergeordneten Fenstern, sind überwiegend nur hochformatig zulässig. Eine Addition mehrerer Fenster ist zulässig.

2.3 Einfriedigungen und Aufschüttungen
Einfriedigungen sind im Vorgartenbereich bis zu einer Höhe von 0,80 m als Natursteinmauern, Betonwerksteine oder als Holzzäune zulässig. An den übrigen Grenzen sind nur Hecken oder Sträucher zulässig, in die ein Maschendrahtzaun bis zur Höhe von 1.0 m eingezogen werden kann.

2.4 Doppelhäuser
Doppelhäuser müssen aus gestalterischen Gründen jeweils in Bezug auf Dachneigung und Traufgesims einheitlich ausgeführt werden. In der Regel sind die im Plan angegebene Hauptfirstrichtung, für die Dachneigung 40° und für das Traufgesims eine offene Regenrinne mit einem Dachüberstand von 50 cm vorgeschrieben.

2.5 Antennen
Die Farbe der Parabolantennen ist der Dachfarbe anzupassen.

2.6 Nebengebäude und Garagen
Die Nebengebäude und Garagen sind, sofern sie nicht im Hauptgebäude unterzubringen sind oder als Hanggarage ausgebildet werden, mit einer Dachneigung von 20° - 45° zu errichten und in Form und Material an die Hauptgebäude anzupassen (Ausnahme: begrünte Flachdächer).
Garagen dürfen allseits nur eingeschossig in Erscheinung treten. Nebeneinander liegende Garagen sind in ihrer straßenseitigen Ansicht in Höhe und Dachform einander anzugleichen.

2.7 Stützmauern
An öffentlichen Verkehrsflächen sind notwendige Stützmauern bis max. 1.5 m über Straßenhinterkante zulässig. Falls notwendig, sind höhere Geländesprünge nur durch zurückgesetzte, gestaffelte Mauern mit jeweils max. 1.0 m Höhe zu überwinden (Terrassierung). Zwischen den Staffelungen ist eine Pflanzbreite von mindestens 0.2 m einzuhalten.

3.0 HINWEISE

3.1 Altlasten
Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

3.2 Baugrund
Die Forderungen der DIN 1054 sind zu beachten. Beim Baugrubenaushub und bei der Errichtung der Gebäude muß die besondere Geländesituation hinsichtlich der Hangstandsicherheit berücksichtigt werden (aktiver Erddruck).

3.3 Gebäudehöhe und Geländeschnitte
Die Geländeverhältnisse sind durch mindestens zwei Geländeschnitte eines vermessungstechnischen Sachverständigen im Bauantrag darzustellen. Die Schnitte sind so zu legen, daß die Versickerungsmulde erfaßt wird.
Die angegebenen Wandhöhen können ausnahmsweise bis zu 0.3 m erhöht werden, wenn dies durch schwierige Geländeverhältnisse erforderlich ist (z.B. wenn das Gebäude nicht parallel zum Hang errichtet wird).

3.4 Versickerung/Kellerausbau
Es wird hinsichtlich der Auswirkung von Versickerungen der Bau von wasserdichten Kellern empfohlen. Die Lage und die Größe der Versickerungsmulde für das Oberflächenwasser des gesamten Grundstückes sind im Baugesuch verbindlich darzustellen.

3.5 Ökologische Empfehlung
Über die Festsetzungen unter Punkt 1.8 dieser Satzung hinaus, wird der Bau von Zisternen zur Verwendung des anfallenden Oberflächenwassers als Gieswasser empfohlen.

3.6 Denkmalpflege
Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen durch den Bauträger/Bauherrn vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, Speyer, den Beginn aller Erdarbeiten rechtzeitig anzuzeigen - eine terminliche Absprache ist notwendig - um diese ggf. überwachen zu können.
Es ist ausdrücklich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10 Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archälogischer Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Die Meldepflicht und Haftung des Bauträgers/Bauherrn gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege bleibt darüberhinhaus bestehen.

3.7 Telekom
Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Fernmeldanlagen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Neustadt, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG (§ 2(1) BauGB)

DER BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 14.11.2000 GEFASST UND AM 15.03.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3(1) BauGB)

DER GEMEINDERAT WERNERSBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.11.2000 DEN PLANENTWURF GEBILLIGT UND NACH § 3 (1) BauGB DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG UND DIE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BESCHLOSSEN. DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE VOM 16.03.2001 – 30.03.2001 DURCHGEFÜHRT.

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4(1) BauGB)

DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE IN DER ZEIT VOM 06.03.2001 BIS 12.04.2001 DURCHGEFÜHRT.

DIE WÄHREND DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG UND ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN WURDEN AM 26.06.2001 IM RAT BEHANDELT.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3(2) BauGB)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES GEMEINDERATES VOM 26.06.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN:
17.08.2001 – 17.09.2001
16.11.2001 – 17.12.2001

ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG SIND AM 09.08.2001 UND AM 08.11.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEM. § 4 (2) AM 30.07.2001 UND AM 31.10.2001 VON DER AUSLEGUNG UNTERRICHTET.

DIE WÄHREND DER AUSLEGUNG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN WURDEN IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 30.10.2001 UND AM 05.02.2002 BEHANDELT.
DAS ERGEBNIS WURDE DEN BETROFFENEN MIT SCHREIBEN VOM 06.02.2002 MITGETEILT.

SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

DER GEMEINDERAT HAT AM 05.02.2002 DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

HIERMIT WIRD DER BEBAUUNGSPLAN AUSGEFERTIGT.

Wernersberg, den 20. Feb. 2002

DER ORTSBÜRGERMEISTER

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 10 (3) AM __________
MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
berichtigt am 16.1.1998 (BGBl. 1 S. 137), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.1998 (BGBl. I S. 823).

4. **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)**
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

5. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880)
zuletzt geändert durch Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.05.1998 (BGBl. I S. 502)

6. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

7. **Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG)**
in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280).

8. **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**
in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171)

GEMEINDE WERNERSBERG

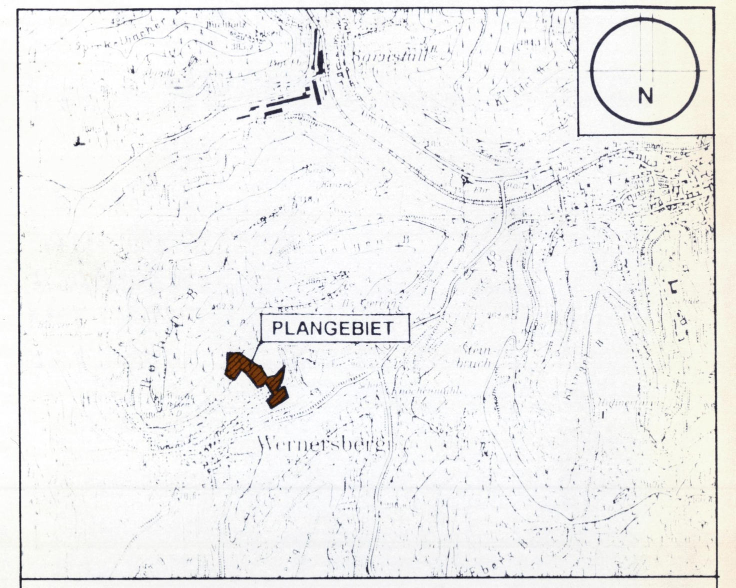

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

BEBAUUNGSPLAN "AUF DER TUNG"

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG MIT DEN TEILGRUNDSTÜCKEN NR. 481 – 485

RECHTSFESTSETZUNGEN — M. 1 : 500

DATUM: 05.02.2002

PLANUNG
REINHARD PRÖLL
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
REGIERUNGSBAUMEISTER SRL
76227 KARLSRUHE
PFISTERGRUND 2
Telefon (0721) 49 40 71
Telefax (0721) 4 27 91
eMail<info@proell-architekten.de.>